

Rechtsverordnung zur Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vom 23.07.2009

Die Gemeinde Petershausen erlässt auf Grund von § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung vom 02.06.2003 (BGBl. 1744), geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. S. 1954), durch Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I 2407) folgende

Verordnung

§ 1

Anlässlich des in der Gemeinde Petershausen stattfindenden Jahrmarktes (Kirchweihmarkt) am 3. Sonntag im Oktober dürfen alle Verkaufsstellen im Gemeindegebiet von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet haben.

Bei einer Änderung der Marktfestsetzung durch das Landratsamt Dachau kann die Gemeinde Petershausen in begründeten Einzelfällen bezüglich des Termins der verkaufsoffenen Sonntage Änderungen bzw. Ausnahmen zulassen.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§17 LadSchlG), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Wer außerhalb der in § 1 zusätzlich freigegebenen Öffnungszeiten Waren verkauft, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetzes. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Petershausen, den 23.07.09

Günter Fuchs
1. Bürgermeister